e

|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales  |
|
|

**Jahresleistungsvertrag**

**2025**

zwischen dem

**Kanton Bern**

**Auftraggeber**

handelnd durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrations-direktion (GSI), Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

und der/dem

**(Institution/Firma der beauftragten Person, Abkürzung, Adresse)**

**(Leistungserbringerin und Leistungserbringer)**

handelnd durch

(den/die Bevollmächtigte/n)

betreffend

***Wohnheime und Tagesstätten sowie
Wohnheime mit Plätzen auf der Pflegeheimliste und ihre Tagesstätten

für erwachsene Klientinnen und Klienten mit Behinderungen***

1. Allgemeines
	1. Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf den folgenden Grundlagen:

1 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vom 13. Juni 2023 (BLG; BSG 860.3)

2 Verordnung über die Leistungen für Menschen mit einer Behinderung vom 22. November 2023 (BLV; BSG 860.31)

3 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 (SLG; BSG 860.2)

4 Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 (SLV; BSG 860.21)

5 Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

6 Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

7 Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime vom 31. Dezember 2021

8 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Juni 2020)

9 IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)

10 Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen
 für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Bern
 vom 1. Januar 2013

11 Tarifregelungen für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen & Tagesstätten und Wohnheimen & Tagesstätten des Jahres 2025 die auf der Pflegeheimliste figurieren (nachfolgend „Tarifregelungen WH & TS / PHL des Jahres 2025“)

12 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG BSG 811.01)

13 Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

14 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)

15Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen

* 1. Zweck

Der vorliegende Leistungsvertrag regelt die durch die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung durch den Auftraggeber.

* 1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1 Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verfügt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über eine Betriebsbewilligung (nur Wohnheime) gemäss Artikel 89 SLG.

2 Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absätze 2 und 3 SLG sowie Artikel 7a Absatz 1 StBG, insbesondere:

a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;

b die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

3 Bezugnehmend auf Artikel 8 Absatz 4 StBG muss ein Vergütungsbericht zuhanden der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet werden, welche:

* zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten.

**Ausgenommen** von dieser Pflicht sind gemäss Artikel 3a Absatz 2 StBV Betriebe, welche:

* öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Zusammenschlüsse solcher sind und Institutionen, welche weniger als 50 Mitarbeitende (Anzahl Angestellte) beschäftigen.

4 Der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer wird die Errichtung eines angepassten internen Kontrollsystems (IKS) empfohlen. Eine Wegleitung zur Errichtung eines IKS ist als Orientierungshilfe auf der Homepage der GSI zu finden.

5 Die Leistungserbringerin/ der Leistungserbringer ist dafür besorgt, dass die Anstellungsbedingungen insgesamt nicht besser sind als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung.

6 Versicherung: Der/die Leistungserbringer/in muss das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Art. 55 der SLV hinreichend abdecken.

7 Solange die Institution über einen positiven Schwankungsfonds verfügt und freie Plätze zur Verfügung stehen, wird erwartet, dass die Institution diese Plätze besetzt und mit den Mitteln aus dem Schwankungsfonds finanziert.

* 1. Andere Tätigkeit der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden. Tätigkeiten ausserhalb des Leistungsvertrags sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

1. Leistungen
	1. Leistungsziele

Die Institution stellt die mit dem AIS vereinbarten Leistungen sicher. Die Institution bietet die Leistungen selbst an oder stellt den Zugang dazu sicher. Alle Leistungen sind in dem durch das AIS genehmigten Betriebs- und Fachkonzept beschrieben und gewährleisten und fördern die Autonomie, die Selbstbestimmung sowie die gesellschaftliche Teilhabe der betreuten Personen.

* 1. Leistungen

Die konkreten, institutionsspezifischen Leistungsangebote und deren Umfang werden im Formular «Übersicht» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2025 (Excel-Datei) definiert. Folgende Leistungen können angeboten werden:

* Wohnen mit integrierter Beschäftigung
* Wohnen
* Tagesstruktur für externe und/oder interne Klientinnen und Klienten (Montag bis Freitag)
* Ambulante Betreuung
	1. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Zielgruppe sind erwachsene Klientinnen und Klienten mit Behinderungen.

* 1. Vorgaben zur Leistungserbringung

1 Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer ist für die professionelle Leistungserbringung verantwortlich.

2 Die Institution erfüllt die qualitativen Anforderungen gemäss Gesetzgebung und der Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime vom 31. Dezember 2021. Es gelten die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen gemäss Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Bern vom 1. Januar 2013.

3 Zur Einschätzung der Betreuungsbedürftigkeit im Wohnheim und in der Beschäftigung wendet die Institution das System ROES oder die Systeme RAI/RUG oder BESA gemäss den aktuellen Leistungskatalogen an.

* 1. Datenschutz

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer gilt als Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 des kantonalen Datenschutzgesetzes[[1]](#footnote-1) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

1. Budgetierung
	1. Allgemeine Bestimmungen

1 Die Budgetierung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021) und der entsprechenden Kostenrechnung (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen).

2 Die Finanzierung der Leistungen erfolgt als Pauschalabgeltung. Dabei werden erbrachte Leistungen zum vereinbarten Preis abzüglich Tarifeinnahmen finanziert, resp. bei Pflegeheimen werden die behinderungsbedingten Restkosten (BBRK) in Form einer Pauschale pro Aufenthaltstag ausgerichtet.

3 Es kann höchstens mit einem Wachstum im Umfang von +1.7% beim Personalaufwand[[2]](#footnote-2) (gemäss Planungsvorgabe) und +1.40% beim Sachaufwand[[3]](#footnote-3) (Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, April 2023 – April 2024 auf der Basis des Budgets 2024) geplant werden. Das Lohnsummenwachstum ist von den Institutionen an das Personal weiterzugeben. Sämtliche mit Lohnmassnahmen zusammenhängenden Kosten sind innerhalb des auf dieser Basis vereinbarten Budgetrahmens zu finanzieren[[4]](#footnote-4).

4 Beim vereinfachten Leistungsvertrag beträgt die teuerungsbedingte Anpassung (Mischteuerung) +1.64% (Personalaufwand zu 80% und Sachaufwand 20% gewichtet).

5 Die Infrastrukturpauschale beträgt CHF 46.30 pro Kalendertag für das Angebot Wohnen mit Beschäftigung, CHF 34.90 pro Kalendertag für den Wohnbereich und CHF 19.15 pro Präsenztag für den Tagesstättenbereich. Die Handhabung rund um die Infrastrukturpauschale ist in Kapitel 5 Infrastrukturpauschale geregelt.

6 Für eine separate, abgegrenzte sowie transparente Planung, Finanzierung und Abrechnung der IV-Massnahmen ist die Institution zuständig.

7 Die Tarife richten sich nach der „Tarifregelung 2025 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheime und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung“ vom August 2024 (<https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/finanzierung/leistungsvertraege-und-abrechnungen.html>).

* 1. Leistungen, Leistungseinheiten, Leistungsumfang und Leistungspreis
		1. Leistungen und Leistungseinheiten

Für die Leistungen gelten folgende Leistungseinheiten:

* Wohnen mit integrierter Beschäftigung: Aufenthaltstag
* Wohnen: Aufenthaltstag
* Tagesstruktur für Externe und/oder Interne: Weniger als 2½ h = kein Präsenztag; ab 2 ½ h bis 5 h Anwesenheit = ½ Präsenztag; ab 5 h ganzer Präsenztag)
* Ambulante Betreuung umfasst Betreuungs- und Pflegeleistungen für Personen, welche nicht im Wohnheim wohnen. Da die Einführung der ambulanten Betreuung nicht zu Mehrkosten für den Kanton führen darf, muss die Finanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Umwandlung von stationären Plätzen in Betreuungsstunden erfolgen: Stunde à 60 min.
	+ 1. Leistungsumfang

1 Der letztjährige Leistungsumfang des jeweiligen Angebotes wird übernommen (=100%) und darauf gestützt eine Obergrenze festgelegt. Anpassungen des Leistungsumfangs müssen mit separatem Antrag jeweils bis zum 30. September 2024 begründet und eingereicht werden.

2 Finanziert werden die erbrachten Leistungseinheiten bis max. zur Obergrenze. Es gelten folgende Obergrenzen

* Wohnen mit integrierter Beschäftigung: +3 %
* Wohnen: +3 %
* Tagesstruktur für Externe und/oder Interne (Montag - Freitag) (ab 2 ½ h Anwesenheit pro Tag): +6 %
* Ambulante Betreuung: +6 %
	+ 1. Leistungspreis

1 Die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers gemäss diesem Vertrag erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer, sowie die Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer auszuschöpfen. Die Eigenmittel (der sogenannte Schwankungsfonds und die nicht zweckgebundenen Spenden und Legate) werden bei der Vereinbarung der Leistungspreise angemessen berücksichtigt.

2 Die vereinbarten Leistungspreise für das Betriebsjahr 2025 sind im Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2025 (Excel-Datei) ersichtlich.

3 Der Leistungspreis für ambulante Betreuung beträgt maximal CHF 164.90 pro Stunde.

4 Für Intensivbetreuungsplätze (vorher KBS-Plätze) gilt ein Kostendach von CHF 868.75 plus IP pro Aufenthaltstag.

* 1. Investitionen

1 Gestützt auf Artikel 44 BLG erfolgt die Finanzierung der Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen, die in den Tarifen für Wohnheime (Art. 39 Abs. 2 BLG) oder in den Beiträgen für Tages- und Werkstätten (Art. 40 Abs. 3 und 41 Abs. 3 BLG) enthalten sind.

2 Betreffend Aktivierung von Investitionen sowie deren Abschreibungen sind die Regelungen der IVSE [(www.ivse.ch)](http://www.ivse.ch/) zu beachten. Es handelt sich bei den IVSE-Aktivierungs- und Abschreibungsvorgaben um Maximalansätze.

1. Leistungsabgeltung
	1. Rechnungsstellung

1 Die vereinbarten Leistungspreise pro Leistungseinheit (für Wohnheime und Tagesstätten), bzw. die vereinbarten behinderungsbedingten Restkosten (BBRK) pro Leistungseinheit (für Wohnheime und Tagesstätten, die auf der Pflegeheimliste figurieren) sind im Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2025 (Excel-Datei) festgehalten. Darin sind Lohnsummenwachstum und Teuerung enthalten.

2 Die Institution stellt dem AIS gemäss Vorgabe quartalsweise Rechnung per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

* 1. Tariferträge

1 Erträge (z.B. Tariferträge, Erträge aus medizinisch-therapeutischen Massnahmen, individuelle Leistungen der IV, Abgeltungen von Krankenkassen für medizinische Leistungen, Tariferträge von anderen Kantonen, Erlöse aus Produkte- und Leistungsverkauf, Erträge aus ausservertraglicher Nutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur) sind durch die Institution vollumfänglich auszuschöpfen. Nicht ausgeschöpfte Erträge und Leistungen Dritter werden durch den Kanton nicht kompensiert.

2 Bezogen auf die Tariferträge (Kontenuntergruppen 600, 610 und 620) ist die Bildung von Delkredere nicht beitragsberechtigt. Effektiv erlittene Debitorenverluste werden bei Vorliegen eines Verlustscheines anerkannt (oder im Einzelfall mittels Nachweis der Bemühungen den Ertrag einzubringen). Bezogen auf die übrigen Erträge (Kontenuntergruppen 630, 650) ist die Bildung von Delkredere (Verbuchung gemäss dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET) im Aufwandkonto 6360 oder 6590 und im Bilanzkonto 1109) erlaubt.

3 Nutzerinnen und Nutzer, die betriebliche Einrichtungen und Anlagen für leistungsvertragsfremde Zwecke verwenden, müssen dafür eine kostendeckende Entschädigung bezahlen. Diese Kosten resp. Einnahmen müssen von der Institution klar abgegrenzt werden können (Verbuchung der Beträge unter der Kontengruppe 680).

* 1. Überdeckung

1 Bei Anwendung von Swiss GAAP FER 21 sind Überdeckungen resultierend aus vom AIS subventionierten Leistungen als Schwankungsfonds pro Leistungsvertrag auf einem separaten Konto gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021 in der Kontengruppe 24 / Untergruppe 270 (zweckgebundene Fonds)) zu berücksichtigen. Bei Nichtanwendung von Swiss GAAP FER 21 ist der Schwankungsfonds auf einem separaten Konto gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021 in der Kontengruppe 28 / Untergruppe 290 (Reserven und Jahresgewinn oder Jahresverlust)) zu verbuchen. Überdeckungen sind nachweislich zum Ausgleich von bereits realisierten und zukünftigen Unterdeckungen, sowie zweckgebunden für die im Leistungsvertrag mit dem AIS vereinbarten Angebote und deren Weiterentwicklung zu verwenden.

2 Es können jährlich Überdeckungen von maximal 3.0% des Gesamtaufwandes dem separaten Konto gemäss Absatz 1 (Schwankungsfonds) zugewiesen werden. Der darüber hinaus gehende Betrag ist dem AIS im Rahmen der Jahresschlussabrechnung zurückzuerstatten.

3 Die Vorgaben zu den Überdeckungen und zum Schwankungsfonds gelten bis zum Jahr vor dem Wechsel zur Finanzierung über das BLG.

* 1. Unterdeckung

Können angehäufte Unterdeckungen nicht mehr durch Überdeckungen ausgeglichen werden, muss die Trägerschaft die Finanzierung der Unterdeckung übernehmen.

1. Infrastrukturpauschale
	1. Verbuchung der Infrastrukturpauschale

Gemäss Art. 45 Abs. 2 BLV sind sämtliche Einnahmen aus verrechneten Infrastrukturpauschalen einem separaten Ertragskonto (für Pflegeheime Konto 6019 und für alle anderen Institutionen Konto 6050) gutzuschreiben (Bruttoprinzip wahren).

* 1. Verwendung der Einnahmen

1 Die Einnahmen aus verrechneten Infrastrukturpauschalen dürfen ausschliesslich für

* Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern ► Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8); Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8); Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8); Mobiliar (gemäss BKP 9, nur bei Ersteinrichtung)
* Zinsen inkl. Baurechtszinsen
* Buchhalterische Abschreibungen der Infrastruktur
* Sofern Mietlösung ► Miete für Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8); Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8); Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

verwendet werden.

2 Der werterhaltende Unterhalt ist über das laufende Ergebnis zu finanzieren. Des Weiteren gelten die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER.

3 Anschaffungen, Unterhalt, Abschreibungen im Bereich Fahrzeuge und IT (Hard- und Software) können nicht über die Infrastrukturpauschale finanziert werden.

4 Die Rückzahlung der Hypothek (Amortisation) erfolgt über die Bilanz (nicht erfolgswirksam).

* 1. Nicht verwendete Infrastrukturpauschale

Gemäss Art. 97 Abs. 2 SLG sind die Institutionen verpflichtet dem AIS einen Nachweis über die Bildung, Verwendung und Saldo der nicht verwendeten Infrastrukturpauschalen zu erbringen. Institutionen, welche Swiss GAAP FER 21 anwenden, können die nicht verwendeten Infrastrukturpauschalen in einem separaten Fondskonto ausweisen. Alle anderen Institutionen legen den Saldo im Anhang als Eventualverbindlichkeit offen.

* 1. Gemietete Liegenschaften

1 Wird die Liegenschaft gemietet, werden mit der Miete in der Regel die Investitionen für die folgenden Elemente abgegolten:

* Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
* Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
* Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

2 Die Investitionen in das Mobiliar (BKP 9, nur bei Ersteinrichtungen) werden in der Regel von der Mieterin/dem Mieter selber übernommen. Für diesen Teil haben die Bestimmungen der Ziffern 5.2 und 5.3 ebenfalls Gültigkeit.

3 Enthält der Mietvertrag Bestimmungen, wonach die Mieterin/der Mieter für den Unterhalt weiterer Investitionen in das Gebäude und dessen Einrichtungen verpflichtet wird (z.B. bei Rohbaumiete), gelten auch für diese Investitionen die Bestimmungen gemäss den Ziffern 5.2 und 5.3.

4 Es wird empfohlen, dass die Vermieterin/der Vermieter im Mietvertrag verpflichtet wird, den ordnungsgemässen Unterhalt der Liegenschaft für denjenigen Teil sicherzustellen, der mit der Miete abgegolten ist.

1. Akonto- und Quartalszahlungen

1 Bei einem allfälligen Liquiditätsengpass kann eine Akontozahlung von 1/6 des geplanten jährlichen Kantonsbeitrages beantragt werden. Der Antrag ist per Brief oder E-Mail an die für die Institution zuständige Revisorin/zuständigen Revisor zu richten. Die Akontozahlung wird mit der 2. Quartalsabrechnung verrechnet.

2 Für die Quartalsabrechnung bestehen pro Monat zwei Auszahlungstermine, nämlich der 20. und der 30.Bei Einreichung der Unterlagen (vollständig und abgestimmt) bis 15. des Monats, erfolgt die Zahlung bis zum 20. des Folgemonats. Bei Einreichung nach dem 15. des Monats erfolgt die Auszahlung bis zum 30. des Folgemonats.

1. Controlling, Jahresabschlussunterlagen
	1. Rechnungslegungsvorschriften

Gemäss Art. 68 SLV muss die Rechnungslegung nach den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER 21) erfolgen. Es sind mindestens das Rahmenkonzept und Kern-FER (Swiss GAAP FER 1 bis 6) anzuwenden. Die Anwendung der weiteren Standards ist im Swiss GAAP FER 1 (Grundlagen) definiert. Der Standard FER 21 ist umzusetzen, wenn dieser im Rahmen von Swiss GAAP FER 21 empfohlen wird.

* 1. Berichtspflicht und -form, Unterlagen zuhanden AIS

Das Controlling basiert auf einer Analyse der Daten aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung sowie auf den geführten Leistungsstatistiken. Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer hält die Bestimmungen des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021) und der entsprechenden Kostenrechnung ein (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen). Sie/Er stellt ausserdem sicher, dass die geführten Leistungsstatistiken überprüft werden können.

## Einzureichen ab 1. April, 1. Juli, 1. Oktober des aktuellen Jahres

* Abrechnungsunterlagen für das vergangene Quartal mit den erbrachten Leistungen sowie den damit verbundenen Tariferträgen pro Klientin/Klient

## Einzureichen bis Ende März des Folgejahres

* Abrechnungsunterlagen (Excel-Formular)
* Saldoerfolgsrechnung und Kostenrechnung des Betriebes (gemäss den Vorgaben für soziale Einrichtungen (ARTISET) elektronisch oder in Papierform) nicht revidiert
* Leistungsstatistik/Präsenzliste

## Einzureichen bei Vorliegen oder bis spätestens 30. Juni des Folgejahres

* unterzeichnete Abrechnungsunterlagen
* Kontoauszüge der Konti Transitorische Aktiven und Passiven resp. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und alle Rückstellungskonto
* Nachweis über die Verwendung der gebuchten Rücklagen, welche aus Überschüssen aus vergangenen Leistungsverträgen resultieren
* unterzeichnete Bilanz- und Vollständigkeitserklärung (in Papierform)
* Bericht der statutarischen Kontrollstelle (Revisionsbericht) mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung inkl. Erläuterungsbericht
* unterzeichnete Checkliste der einzureichenden Unterlagen
* Jahresbericht inkl. Anhang
* Vergütungsbericht
* Selbstdeklaration Lohngleichheit für das Jahr 2025[[5]](#footnote-5) (falls nicht gem. Art. 2a Abs. 3 StBV davon ausgenommen oder bereits eingereicht und noch gültig). Eine eingereichte Selbstdeklaration ist 3 Jahre gültig.
	1. Veröffentlichungspflicht

In der Erfolgsrechnung ist der Kantonsbeitrag separat auszuweisen. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres im Internet oder in geeigneter Form zu veröffentlichen.

* 1. Revision sowie Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Die Institution bzw. die Trägerschaft muss ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mindestens eine eingeschränkte Revision ist auch dann zu veranlassen, wenn die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Kriterien bezüglich Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung dies nicht zwingend vorsehen. Die Revisorinnen und Revisoren müssen die für die zu prüfende Institution massgebende Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)[[6]](#footnote-6) aufweisen.

* 1. Staatsbeitragsprüfungen

Die Finanzkontrolle verfügt gemäss Art. 14, 16 und 19 des KFKG[[7]](#footnote-7) und gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG) über das Prüfrecht bei den Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern.

* 1. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1 Das AIS ist gestützt auf Art. 8 StBG berechtigt, von der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten zu erhalten.

*2* Die Leistungserbringerin/Der Leistungserbringer hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des AIS sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zur Administration zu gewähren. Diese Personen sind insbesondere berechtigt Finanz-, Personal- und Kundendokumentationen zu überprüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

*3* Die Leistungserbringerin/Der Leistungserbringer verpflichtet ihre/seine Revisionsstelle dem AIS die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1. Leistungsstörungen und Konfliktregelung
	1. Leistungsstörungen

1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

2 Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend das Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

3 Verletzt die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung kürzen oder einstellen.

4 Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

* 1. Veränderung der Verhältnisse

Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann.

* 1. Konfliktregelung

1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

2 Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

3 Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

1. Dauer, Vorbehalt
	1. Vertragsdauer

1 Der vorliegende Leistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2025 und dauert bis am 31. Dezember 2025 oder bis nach Umstellung aller Plätze auf normkostenbasierte Abgeltung.

2 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

* 1. Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags

Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern entscheiden jeweils Ende November über die Teuerungs- und Lohnmassnahmen sowie über allfällige Entlastungsmassnahmen für das Folgejahr. Die Leistungsverträge werden bereits vor diesem Entscheid verhandelt, jedoch erst nach dem Entscheid des Grossen Rates und des Regierungsrates und einer allfälligen Anpassung der jährlichen Planvorgaben abgeschlossen. So ist sichergestellt, dass der Leistungspreis im Leistungsvertrag und in der Abrechnung identisch ist.

1. Anhang

Das Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage für die Finanz- und Leistungsplanung bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

|  |  |
| --- | --- |
| Bern, den Datum | Amt für Integration und SozialesAbteilung Behinderung, Familie und OpferhilfeThomas SchüpbachAbteilungsleiter |
| (Ort), den Datum | *(Bezeichnung der Leistungserbringern/des Leistungserbringers)*(Trägerschaft, Vor- und Nachname)(Institutionsleitung, Vor- und Nachname) |

Im Doppel

Anhang:

* Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2025
1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) [↑](#footnote-ref-1)
2. Summe der Kontengruppen 30 bis 37 gemäss dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET), zuzüglich der anteiligen Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-2)
3. Summe der Kontengruppen 38 bis 49 gemäss dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET), zuzüglich der anteiligen Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 0124 vom 26. Januar 2011 [↑](#footnote-ref-4)
5. Formular zu finden unter folgendem Link: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/Lohngleichheit/lohngleichheit-bei-staatsbeitraegen.html [↑](#footnote-ref-5)
6. #  Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302)

 [↑](#footnote-ref-6)
7. Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) [↑](#footnote-ref-7)